

11.02.2014

Kleine Anfrage 2016

des Abgeordneten Frank Herrmann PIRATEN

Wie rechtsstaatlich ist die Datei Gewalttäter Sport?

Die Antwort auf die Anfrage „Nordrhein-Westfalens Beitrag zur Datei *Gewalttäter Sport*“ (Drucksache 16/3977) hat ergeben, dass die nordrhein-westfälischen Polizeibehörden 8.690 Speicherungen zu insgesamt 5.513 von ca. 13.000 (Stand: 9. März 2012 s. BT-Drucksache 17/9003) erfassten Personen vorgenommen haben. Damit leistet NRW einen erheblichen Beitrag zur Befüllung der Datenbestände der Datei. Erfasst werden Personendaten, personenbezogene Hinweise, Personenbeschreibungen, zusätzliche Personeninformationen, Maßnahmedaten und Fallgrundlagen. Durch die Antwort der Landesregierung wurde offensichtlich, dass diese Eintragungen in die Datei für Gewalttäter rund um Sportveranstaltungen nicht aufgrund von Gewalkriminalitätsdelikten (Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr)¹, sondern z. B. wegen Diebstahl, Beleidigungen, Ingewahrsamnahmen, Besitz von Pyrotechnik oder auch wegen einfacher Personalienfeststellungen erfolgen.

Weiter ist anzumerken, dass ein sehr großer Teil der erfassten Personen nicht aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung in der Datei gespeichert wird, vielmehr genügt schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für die Erfassung. Gemäß § 8 Abs. 4 BKAG dürfen auch Kontakt- und Begleitpersonen, Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen gespeichert werden, soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. In NRW werden dabei eingetragene Personen nicht über eine Speicherung informiert und müssen selbständig um Auskunft bei der Zentralen Informationsstelle für Sporteinsätze (ZIS) bitten. Anders das Bundesland Bremen, das sich im vergangenen Jahr dafür entschieden hat, gespeicherte Personen über einen Eintrag zu informieren.

Die Einstellung eines Verfahrens führt zudem nicht immer zur Löschung aus der Datei, vielmehr wird der Eintrag nach einer bestimmten Zeit (bei Erwachsenen fünf Jahre)

¹ http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=80.

Datum des Originals: 10.02.2014/Ausgegeben: 11.02.2014

automatisch gelöscht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine weitreichende Anzahl von unschuldigen Personen in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert sind. Betroffene Personen haben mit vielen Nachteilen zu kämpfen: intensiven Befragungen und Durchsuchungen, Ausreiseverboten, Meldeauflagen, Gefährderansprachen u.a. auch am Arbeitsplatz, Brandmarkung in der Öffentlichkeit, Stadionverboten etc.

Aufgrund der beschriebenen Praxis steht die Datei „Gewalttäter Sport“ seit Jahren in der Kritik. Björn Steinat stellt in seiner Dissertation „Die Speicherung personenbezogener Daten gewalttätiger Fußballfans – zur Datei *Gewalttäter Sport*“ fest, dass „die Möglichkeiten, die die Errichtungsanordnung zur Datei *Gewalttäter Sport* dem Speicherungsberechtigten einräumt, zu weit“ gehen und sich zu viele Fans der A-Kategorie² in der Datei befinden.

In seinem Beschluss vom 09.09.2013 (5 B 417/13) hat nun auch das Oberverwaltungsgericht Münster festgestellt, dass der Begriff „Gewalttäter“ von der Polizei nicht einfach umdefiniert werden dürfe. Es gebe keine Befugnis der Polizei, jemanden als Gewalttäter zu bezeichnen, gegen den lediglich präventive polizeiliche Maßnahmen wie Identitätsfeststellungen oder Ingewahrsamnahmen angeordnet wurden. Darüber hinaus zweifelt das Gericht nach Ansicht von Prof. Feltes auch die Rechtmäßigkeit der Datei selbst an.³ Die ZIS hat den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 09.09.2013 (5 B 417/13) durch ein Antwortschreiben am 02.10.2013 als rechtsverbindlich anerkannt.

Am Montag, den 13.01.2014, gab Innenminister Jäger bekannt, dass er eine Bund-Ländergruppe initiiert habe, die nach Lösungen für eine vernetzte Bekämpfung von Intensivtätern suchen werde. In der Pressemitteilung des MIK vom 13.01.2014 heißt es weiter, „dass alle Informationen über einen Intensivtäter [...] an einer Stelle gesammelt werden“ sollen. Etwa zur gleichen Zeit forderte die GdP die Errichtung einer bundesweiten Datei „Intensivstraftäter Fußball“.

Aus diesen Gründen frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind derzeit in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ insgesamt erfasst? (Bitte unter Nennung der Anzahl der Speicherungen und aufgeschlüsselt nach Anlässen⁴)
2. Warum wird in der Datei „Gewalttäter Sport“ darauf verzichtet, die eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit den tatsächlich erfolgten rechtskräftigen Verurteilungen abzugleichen?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des OVG vom 09.09.13? (Bitte einzeln in Bezug auf die DGS, die ZIS-Jahresberichte und die sonstigen Aufgaben der ZIS darstellen)
4. Kann sich der Innenminister vorstellen, zukünftig betroffene Personen proaktiv über eine Eintragung in die DGS zu informieren? (Bitte mit Begründung)

² Die ZIS teilt die Zuschauer von Sportereignissen in die Kategorien A, B und C ein (Kategorie -A- = der friedliche „Fan“, Kategorie -B- = der gewaltbereite/-geneigte „Fan“, Kategorie -C- = der gewaltsuchende „Fan“).

³ http://www.polizei-newsletter.de/books/2013_Feltes_Steinat.pdf.

⁴ Siehe Fußnote 1 Drucksache 16/3786.

5. Unterstützt die Landesregierung die Forderung der GdP nach der Errichtung einer neuen Datei für sogenannte „Intensivtäter Fußball“ angesichts der oben genannten Darlegungen? (Bitte mit Begründung)

Frank Herrmann